

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

1. In welcher Form kann ein ausländisches Unternehmen in Indien tätig werden?

Antwort: Die Zugangsstrategien für ausländische Investoren sind unter dem Titel "Entry Strategies for Foreign Investors" im Menü "Policy & Procedures" (Politik und Verfahren) auf der Website (<http://siadipp.nic.in>) beschrieben.

Für ausländische Unternehmen gibt es folgende Möglichkeiten der Investitions- oder Geschäftstätigkeit:

- ein Verbindungsbüro / eine Repräsentanz¹,
- ein Projektbüro¹,
- eine Filiale¹,
- eine hundertprozentige Tochtergesellschaft²,
- ein Joint-Venture-Unternehmen².

Die Genehmigung unter finanziellen / technischen / technisch-finanziellen Gesichtspunkten wird erteilt

1. im automatischen Verfahren durch die indische Zentralbank, die Reserve Bank of India (RBI);

2. durch die Regierung / das Foreign Investment Promotion Board (FIPB, Ausschuss zur Förderung von Auslandsinvestitionen) oder durch die RBI im automatischen Verfahren nach Maßgabe der Pressemitteilung Nr. 2 des Jahres 2000, wobei die in Anlage IV genannten sektorspezifischen Obergrenzen Anwendung finden.

Eine mit ausländischen Direktinvestitionen gegründete Gesellschaft muss nach dem indischen Gesellschaftsgesetz (Companies Act) beim Registrar of Companies (Registerführer für Gesellschaften) eingetragen werden, und alle indischen Geschäftstätigkeiten müssen über diese Gesellschaft abgewickelt werden.

2. Wird ein ausländisches Unternehmen wie ein inländisches Unternehmen behandelt?

Antwort: Ja, ein ausländisches Unternehmen, das gemäß dem Gesellschaftsgesetz (Companies Act) eingetragen ist, wird im Rahmen der genehmigten Geschäftstätigkeit einem inländischen Unternehmen gleichgestellt und unterliegt den indischen Gesetzen.

3. Wie investiert ein ausländisches Unternehmen in Indien?

Antwort: Entweder

a. auf dem Weg der automatischen Genehmigung durch die indische Zentralbank, die Reserve Bank of India (RBI), Mumbai, oder

b. mit Zustimmung durch das Foreign Investment Promotion Board (FIPB, Ausschuss zur Förderung von Auslandsinvestitionen).

i. Automatisch durch die RBI genehmigt werden können alle Produkte / Aktivitäten mit wenigen Ausnahmen, die in der Pressemitteilung Nr. 2 (Reihe 2000) vom 11.2.2000 aufgeführt sind. Die entsprechenden sektorspezifischen Richtlinien sind in der Anlage IV des Leitfadens Industriepolitik und Verfahrensregeln in Indien dargelegt.

Eine vorherige Zustimmung ist nicht erforderlich. Das Unternehmen muss lediglich der RBI innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des ausländischen Kapitalanteils / Zuteilung der Aktien Bericht erstatten.

ii. Eine Genehmigung des FIPB ist für alle anderen Vorschläge, die nicht automatisch genehmigt werden können, erforderlich.

Anträge sind auf Formular IL-FC oder auf neutralem Papier mit allen Einzelheiten beim Secretariat for Industrial Assistance (SIA, Sekretariat für Industrieförderung) einzureichen. Das Formular IL-FC ist auf der Website unter dem Stichwort "Policy & Procedures" zu finden und kann als Word-Perfect-Datei heruntergeladen werden.

4. Wo findet man die NIC-Kennzahlen von 1987 für Produkte und Leistungen, die in das Formular IL-FC einzutragen sind?

Antwort: Investoren müssen in ihren Anträgen an die RBI / das SIA die Aktivitäten gemäß der National Industrial Classification of all Economic Activities (NIC, indisches Industrie-Klassifizierungssystem für wirtschaftliche Tätigkeit), 1987, beschreiben.

Exemplare der NIC von 1987, die von der Central Statistical Organization (zentrale Statistikorganisation) des Ministry of Statistics & Programme Implementation (Ministerium für Statistik und Programmdurchführung) herausgegeben wurde, sind gegen Bezahlung beim Controller of Publications (staatliche Stelle für Publikationen), 1 Civil Lines, Delhi 110054, oder bei jeder autorisierten Verkaufsstelle erhältlich.

Die NIC-Kennzahlen von 1987 sind aber auch auf der Website (<http://siadipp.nic.in>) unter dem Stichwort "Manual on Industrial Policy & Procedures in India" (Leitfaden Industriepolitik und Verfahrensregeln in Indien) im Menü "Policy & Procedures" abrufbar.

5. Was ist das FIPB?

Antwort:

i. Das Foreign Investment Promotion Board (FIPB, Ausschuss zur Förderung von Auslandsinvestitionen) ist ein hochrangiges und mit hoher Kompetenz ausgestattetes Organ zur Prüfung aller Vorschläge in Verbindung mit ausländischen Direktinvestitionen (mit oder ohne Technologietransfer) und für alle Fragen der Investitionsförderung.

ii. Es ist flexibel genug, um mit Investoren zielgerichtet zu verhandeln, und prüft Projektvorschläge entsprechend den veröffentlichten Richtlinien.

iii. Entscheidungen werden in der Regel innerhalb von 30 Tagen durch das SIA mitgeteilt, das als Sekretariat des FIPB fungiert.

6. Welche Faktoren bewertet das FIPB bei der Prüfung von Vorschlägen?

Antwort: Um den Genehmigungsprozess transparenter zu gestalten, wurden Richtlinien für die Prüfung von Vorschlägen für ausländische Direktinvestitionen durch das FIPB herausgegeben. Sie sind in Anlage III des Leitfadens Industriepolitik und Verfahrensregeln in Indien dargelegt.

7. Wer ist in Ihrer Behörde zuständig für Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem FIPB?

Antwort: Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem FIPB kann man sich an den Director Foreign Collaboration/Foreign Direct Investment/FIPB (Leiter der Dienststelle für Auslandszusammenarbeit, ausländische Direktinvestitionen und das FIPB), Herrn I. Srinivas (Tel. 91-11-3013196, Fax 91-11-3015245, E-Mail srinivas@ub.nic.in) wenden.

8. Wo können wir uns über den Stand eines Antrags an das FIPB informieren?

Antwort: Der Stand eines Antrags an das FIPB ist unter dem Stichwort "FIPB Application Status" auf der Startseite der Website zu finden und enthält verschiedene Informationen:

- a) den tagesaktuellen Stand des registrierten Antrags an das FIPB,
- b) den tagesaktuellen Stand des registrierten Antrags an das FIPB,
- c) die Fälle, die für die nächste Sitzung des FIPB am (Datum) auf der Tagesordnung stehen,
- d) die Fälle, die bei der Sitzung des FIPB am (Datum) genehmigt wurden,
- e) die Fälle, die bei der vorhergehenden Sitzung des FIPB am (Datum) genehmigt wurden,
- f) das Ausgangsdatum der Genehmigungsschreiben.

Anträge, die auf der Tagesordnung standen, aber nicht in der Kategorie genehmigt oder abgelehnt erscheinen, wurden vertagt und werden noch geprüft. In solchen Fällen kann zusätzlicher Klärungsbedarf seitens anderer Ministerien oder hinsichtlich politischer Aspekte bestehen und daher etwas mehr Zeit erforderlich sein.

9. In welchen Sektoren ist die Auslandsbeteiligung begrenzt?

Antwort: Für die folgenden Aktivitäten sind ausländische Direktinvestitionen nur innerhalb bestimmter Grenzen zulässig:

Lfd. Nr.	Sektor	Höchstgrenze für ausländische Direktinvestitionen (in %)	Aktivitäten
1.	Telekommunikation	49	Grund-, Mobilfunk- und Mehrwertdienste, satellitengestützte globale mobile Privatkommunikationsdienste
		74	Anbieter von Internetdiensten mit Gateways, Funkruf und Ende-zu-Ende-Bandbreite
2.	Kohle und Lignit	49	Unternehmen des öffentlichen Sektors
		50	Unternehmen, die nicht dem öffentlichen Sektor angehören
		74	Aufsuchen von Lagerstätten und Abbau von Kohle oder Lignit für den Eigenverbrauch

3.	Bergbau	74	Aufsuchen von Lagerstätten und Abbau von Diamanten und Edelsteinen
4.	Banken des Privatsektors	49	Privates Bankwesen
5.	Versicherungswesen	26	Versicherungswesen, sofern eine Lizenz der Insurance Regulatory & Development Authority (IRDA, Regulierungs- und Entwicklungsbehörde für das Versicherungswesen) vorliegt
6.	Inländische Luftverkehrsgesellschaften	40	Keine direkte oder indirekte Kapitalbeteiligung ausländischer Luftverkehrsgesellschaften
7.	Erdöl (ausgenommen Raffinerie)	60	In einem Joint Venture ohne eigene Rechtspersönlichkeit
		51	In einem Joint Venture mit eigener Rechtspersönlichkeit
		51	Erdölprodukte und Pipelinesektor
		74	Bei infrastrukturbezogener Vermarktung und Vermarktung von Erdölprodukten
	Raffinerie	26	Bei Unternehmen des öffentlichen Sektors
8.	Investitionsgesellschaften im Infrastruktur- und Dienstleistungssektor	49	Investitionen auf diesem Weg werden wie Inlandskapital behandelt
9.	Atomare Mineralien	74	a. Abbau und Mineraltrennung b. Wertschöpfung c. Integrierte Aktivitäten
10.	Verteidigungsindustrie	26	Waffen und Munition und verwandte Produkte der Verteidigungsausrüstung, Verteidigungsflugzeuge und Kriegsschiffe
11.	Rundfunk und Fernsehen Installation von Anlagen wie Erdfunkstationen usw.	49	In Indien eingetragene Privatunternehmen mit Beteiligung durch ausländische institutionelle Anleger (FIIs), nicht ansässige Inder (NRIs), ausländische Körperschaften (OCBs) und Personen indischer Herkunft (PIOs) innerhalb der zulässigen Grenzen (im Telekommunikationssektor beispielsweise sind ausländische Investitionen einschließlich ausländischer Direktinvestitionen und

			<p>Portfolioinvestitionen auf 49 % begrenzt) für die Einrichtung von Erdfunkstationen (Teleports) zur Vermietung an Rundfunkanstalten</p> <p>Fußnote: Bei Satellitenrundfunk alle Fernsehkanäle, ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse bzw. Managementkontrolle, für von Indien ausgehende Boden-Satelliten-Verbindungen, sofern sie sich verpflichten, die Rundfunkbestimmungen (Programm und Werbung) einzuhalten</p>
	Kabelnetz	49	<p>Ausländische Investitionen (einschließlich ausländischer Direktinvestitionen und Portfolioinvestitionen) sind bis zu 49 % des eingezahlten Kapitals erlaubt. Unternehmen, an deren eingezahltem Kapital indische Staatsbürger zu mindestens 51 % beteiligt sind, dürfen nach den Bestimmungen für Kabelfernsehen (Cable Television Network Rules) aus dem Jahr 1994 Kabelfernsehdienste anbieten.</p>
	Direktausstrahlung	20	<p>Unternehmen mit einem ausländischen Kapitalanteil einschließlich ausländischer Direktinvestitionen, NRI-, OCB- und FII-Investitionen von bis zu 49 % können eine Direktausstrahlungslizenz erwerben. Der Anteil der ausländischen Direktinvestitionen darf 20 % des ausländischen Kapitalanteils nicht überschreiten.</p>
	Terrestrischer Rundfunk (FM)	20 (Portfolioinvestitionen)	<p>Der Lizenznehmer muss ein in Indien nach dem Companies Act eingetragenes Unternehmen sein. Alle Anteile sollten Indern gehören mit Ausnahme der begrenzten FII-/NRI-/PIO-/OCB-Portfolioinvestition, über deren Höchstgrenze von Zeit zu Zeit entschieden werden kann.</p> <p>Direktinvestitionen von ausländischen Rechtssubjekten, NRIs und OCBs sind nicht zulässig. Zur Zeit sind Auslandsinvestitionen in Form von Portfolioinvestitionen bis zu einem Anteil von 20 % erlaubt. Private Betreiber sind für die terrestrische Fernsehübertragung nicht zugelassen.</p>
12.	Mittelständische Wirtschaft	24	<p>Übersteigen die ausländischen Direktinvestitionen in einem mittelständischen Unternehmen 24% des eingezahlten Kapitals, verliert dieses seinen mittelständischen Status. Fertigt das</p>

			Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft vorbehaltene Güter, muss es außerdem eine Industrielizenz erwerben und eine Exportverpflichtung von mindestens 50% der Jahresproduktion dieser Güter eingehen.
13.	Satelliten	74	Installation und Betrieb von Satelliten
14.	Teesektor	100*	Ausländische Direktinvestitionen im Teesektor einschließlich Teeplantagen sind zulässig, bedürfen aber der vorherigen Zustimmung durch die Regierung. * mit der Auflage, dass 26% des Eigenkapitals des Unternehmens innerhalb von fünf Jahren zugunsten eines indischen Partners / der indischen Öffentlichkeit veräußert werden
15.	Druckmedien	74** 26**	In indischen Unternehmen, die wissenschaftliche / technische und fachspezifische Magazine / Zeitschriften / Journale herausgeben In indischen Unternehmen, die Zeitungen und Zeitschriften herausgeben ** Es gelten die Richtlinien, die vom Ministry of Information and Broadcasting (Ministerium für Information und Rundfunk) von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden.

10. Welche staatlichen Vorgaben gelten für den Telekommunikationssektor?

Antwort: Die wichtigsten sektorspezifischen Richtlinien einschließlich der Richtlinien für den Telekommunikationssektor finden Sie in Anlage IV des Leitfadens Industriepolitik und Verfahrensregeln in Indien auf der Website.

11. Welche Investitionspolitik gilt für Handelsgesellschaften?

Antwort: Im Handel sind ausländische Direktinvestitionen bis zu einem Kapitalanteil von 51% im automatischen Verfahren genehmigungsfähig, sofern es sich überwiegend um Exportaktivitäten handelt und das Unternehmen ein Exportvertreter (Export House, Trading House, Super Trading House, Star Trading House) ist. Für die Genehmigung durch das FIPB gilt dagegen:

i. Ausländische Direktinvestitionen bis zu einem Anteil von 100% sind im Fall von Handelsgesellschaften für folgende Aktivitäten zulässig:

- Exporte,
- Mengenimporte mit Verkäufen ab Hafen / ab Zollfreilager,

- Abholgroßhandel,
- sonstige Einfuhr von Gütern oder Leistungen, sofern mindestens 75% für die Beschaffung und den Verkauf von Gütern und Leistungen zwischen den Unternehmen einer Gruppe und nicht für die Nutzung durch Dritte oder Weitergabe/-verteilung/-verkauf bestimmt sind.

ii. Die folgenden Handelsformen sind ebenfalls erlaubt, soweit sie den Bestimmungen der Aus- und Einfuhrpolitik entsprechen:

- a. Firmen, die Kundendienstleistungen anbieten (was kein Handel im eigentlichen Sinn ist);
- b. Binnenhandel mit Joint-Venture-Produkten auf Großhandelsebene ist Handelsgesellschaften erlaubt, die hergestellte Produkte im Namen der Joint Ventures, an denen sie beteiligt sind, in Indien vertreiben wollen;
- c. Handel mit Hochtechnologieeinheiten und Einheiten, die speziellen Kundendienst erfordern;
- d. Handel mit Einheiten für den Sozialsektor;
- e. Handel mit Hochtechnologie-, medizinischen und diagnostischen Einheiten;
- f. Handel mit Einheiten aus dem mittelständischen Sektor, die ein Unternehmen aufgrund eingebrachter Technologie und festgelegter Qualitätsnormen unter seinem Markennamen vertreiben kann;
- g. Erwerb von Produkten für den Export auf dem Binnenmarkt;
- h. Durchführung von Markttests für Güter, deren Produktion einem Unternehmen genehmigt wurde, sofern der Markttest für einen Zeitraum von zwei Jahren vorgesehen ist und gleichzeitig mit dem Markttest Investitionen in die Einrichtung von Produktionsanlagen beginnen.
- i. Ausländische Direktinvestitionen bis zu 100 % sind zulässig im Fall von E-Commerce-Aktivitäten unter der Bedingung, dass die Unternehmen, wenn sie in einem anderen Teil der Welt börsennotiert sind, innerhalb von fünf Jahren 26 % ihres Eigenkapitals zugunsten der indischen Öffentlichkeit veräußern. Diese Unternehmen dürfen nur elektronischen Business-to-Business (B2B)-Handel, nicht aber Einzelhandel betreiben.

12. Sind Großhandelsaktivitäten im automatischen Verfahren genehmigungsfähig?

Antwort: Nein, die vorherige Zustimmung des FIPB ist erforderlich.

13. Ist die Zustimmung des FIPB für Direktinvestitionen ausländischer Unternehmen in zu 100% exportorientierte Unternehmen (EOUs) erforderlich?

Antwort: Nur, wenn die vorgeschlagene Aktivität nicht im automatischen Verfahren genehmigungsfähig ist.

14. In welcher Form sind Investitionen in zu 100% exportorientierte Unternehmen (EOUs) erlaubt?

Antwort: Hierfür gibt es vier Modelle: die zu 100% exportorientierten Unternehmen (EOUs), die Elektronik-Hardware-Technologieparks (EHTPs), die Software-Technologieparks (STPs) und die Sonderwirtschaftszonen (SEZs). Ausländische Direktinvestitionen (FDIs), Investitionen nicht ansässiger Inder (NRIs) und ausländischer Körperschaften (OCBs) bis zu einem Anteil von 100% an diesen Unternehmen sind im automatischen Verfahren genehmigungsfähig, sofern die in der Pressemitteilung Nr. 2 (Reihe 2000) vom 11.2.2000 vorgeschriebenen Parameter erfüllt werden. Diese Pressemitteilung ist auf der Website <http://dipp.nic.in> veröffentlicht.

15. Ist eine hundertprozentige Auslands-Tochtergesellschaft erlaubt? Ist die Zustimmung des FIPB erforderlich?

Antwort: Ja, außer in Sektoren, für die Beteiligungsobergrenzen gelten. Die Kriterien für die Zulassung solcher Investitionen sind im Detail in den Richtlinien in Anlage IV zum Leitfadens Industriepolitik und Verfahrensregeln in Indien aufgeführt.

Die Zustimmung des FIPB ist erforderlich, wenn die Aktivität nicht im automatischen Verfahren genehmigungsfähig ist.

16. Sind Investitionen nicht ansässiger Inder (NRIs) zulässig?

Antwort: Die Regierung legt Wert auf Investitionen nicht ansässiger Inder (NRIs) und ausländischer Körperschaften (OCBs), an denen nicht ansässige Inder mit mindestens 60% des Eigenkapitals beteiligt sind. Die Regierung hat den politischen Rahmen für die Genehmigung von Investitionen nicht ansässiger Inder (NRIs) sowohl im automatischen Verfahren als auch durch die Regierung liberalisiert. Nicht ansässige Inder (NRIs) und ausländische Körperschaften (OCBs) dürfen im Immobiliensektor und in der zivilen Luftfahrt bis zu einem Anteil von 100% des Eigenkapitals investieren. Alle Vorschläge nicht ansässiger Inder (NRIs) und ausländischer Körperschaften (OCBs) für Investitionen bis zu 100% des Eigenkapitals werden von der RBI automatisch genehmigt für alle Produkte/Aktivitäten mit einigen wenigen Ausnahmen gemäß Pressemitteilung Nr. 2 (Reihe 2000) in Verbindung mit sektorspezifischen Richtlinien. Eine Regierungsgenehmigung wird für alle Vorschläge erteilt, die nicht automatisch genehmigungsfähig sind.

17. In welcher Form sind ausländische Direktinvestitionen in der mittelständischen Wirtschaft erlaubt?

Antwort: In der mittelständischen Wirtschaft ist eine Kapitalbeteiligung von bis zu 24 % durch einen anderen Industriebetrieb zulässig. Geht die Kapitalbeteiligung über diese Grenze hinaus oder will ein nicht mittelständisches Unternehmen ein der mittelständischen Wirtschaft vorbehaltenes Produkt fertigen, muss eine Industrielizenz erworben und eine Exportverpflichtung über mindestens 50% der Produktion eingegangen werden.

18. Können Gewinne, Dividenden, Nutzungsgebühren, Zahlungen für den Erwerb von Know-how aus Indien rückgeführt werden?

Antwort: Alle Gewinne, Dividenden, Nutzungsgebühren, Zahlungen für den Erwerb von Know-how, die von der Regierung / RBI genehmigt wurden, können rückgeführt werden. In einigen Bereichen, etwa bei Investitionen nicht ansässiger Inder (NRIs) in Immobilien, kann eine Sperrfrist vorgeschrieben sein.

19. Sind ausländische Direktinvestitionen im Online-Lotteriegeschäft zulässig?

Antwort: Ausländische Direktinvestitionen sind im Lotteriegeschäft einschließlich des Online-Lotteriegeschäfts nicht zulässig.

20. Welches Verfahren ist für die Ausgabe von Aktien an einen ausländischen Partner anzuwenden?

Antwort: Maßgabe für die Ausgabe von Aktien an einen ausländischen Partner sind die von der RBI und dem Securities and Exchange Board of India (SEBI, indische Börsenaufsichtsbehörde) veröffentlichten Richtlinien und das Gesellschaftsgesetz (Companies Act).

21. Werden bei der Berechnung der zulässigen Höchstgrenzen für Auslandsbeteiligungen Vorzugsaktien mit einberechnet?

Antwort: Ja, wenn sie in Stammaktien umzuwandeln sind. Nicht wandelbare, rückzahlbare Vorzugsaktien werden bei der Berechnung der Grenzen für ausländische Direktinvestitionen nicht berücksichtigt.

22. Ist zu einem Aktien-Swap die Zustimmung des FIPB erforderlich?

Antwort: Ja, die Zustimmung des FIPB ist erforderlich.

23. Ist die Ausgabe von Vorzugsaktien im automatischen Verfahren genehmigungsfähig?

Antwort: Ja, wenn die entsprechende Aktivität im automatischen Verfahren genehmigungsfähig ist.

24. Welche Formalitäten muss ein Joint-Venture-Unternehmen erfüllen, um die ausländische Kapitalbeteiligung zu erhöhen?

Antwort: Ein Joint Venture, das die ausländische Kapitalbeteiligung durch Erwerb von Anteilen oder auf anderem Weg erhöhen will, muss die folgenden Formalitäten erfüllen:

a) Wenn sich nur die Menge des Auslandskapitals ändert, nicht aber der prozentuale Anteil, ist nach Pressemitteilung Nr. 7 (Reihe 1999) vorzugehen.

b) Soll der prozentuale Anteil des Auslandskapitals durch Erweiterung der Kapitalbasis erhöht werden, so ist je nach Art des Vorschlags gemäß Pressemitteilung Nr. 2 (Reihe 2000) das automatische Verfahren oder das Genehmigungsverfahren durch das FIPB / die Regierung anzuwenden.

c) Soll der prozentuale Anteil des Auslandskapitals durch den Erwerb vorhandener Aktien einer indischen Gesellschaft erhöht werden, bedarf es in jedem Fall der vorherigen Zustimmung durch das FIPB / die Regierung.

d) Soll ein zusätzlicher ausländischer Partner einbezogen werden, sind die Richtlinien in Pressemitteilung Nr. 18 (Reihe 1998) zu befolgen.

25. Welche politischen Vorgaben gelten für die Umwandlung von nicht repatriierbaren Anteilen in repatriierbare Anteile?

Antwort: Die Zustimmung des FIPB ist erforderlich. Wurde die Ausgangsinvestition in Fremdwährung getätigt, ist eine Umwandlung ohne Einschränkung möglich; andernfalls ist für die Rückführung der Verkaufserlöse nach Indien ein Konto für Gebietsfremde (Non-resident ordinary account) zu eröffnen.

26. Gibt es ein Zeitlimit für die Ausgabe von Euro-Wertpapieren oder internationalen Depositenscheinen (American Deposit Receipts – ADRs, Global Depository Receipts – GDRs) durch ein indisches Unternehmen nach Erhalt der Zustimmung vom FIPB?

Antwort: Die vorliegenden Richtlinien geben kein Zeitlimit vor.

27. Kann in einer Aktiengesellschaft, der ein ausländischer Kapitalanteil unter 100% im automatischen Verfahren genehmigt wurde, der ausländische Kapitalanteil im automatischen Verfahren auf 100% erhöht werden?

Antwort: Solange die Aktivität im automatischen Verfahren genehmigungsfähig, keine sektorspezifische Obergrenze festgelegt und mit der Erhöhung kein Erwerb von vorhandenen Aktien verbunden ist.

28. Kann ein ausländisches Unternehmen einem indischen Unternehmen ein zinsfreies oder verzinsliches Darlehen geben?

Antwort: Ja, unter Beachtung der Richtlinien für die Aufnahme gewerblicher Kredite im Ausland des Ministry of Finance (Finanzministerium).

29. Ist die Zustimmung des FIPB erforderlich für Beratungsleistungen, Forschung und Entwicklung, Software-Entwicklung etc.?

Antwort: Die genannten Aktivitäten sind im automatischen Verfahren genehmigungsfähig und bedürfen daher nicht der Zustimmung durch das FIPB.

30. Wie werden Abkommen der Technologiezusammenarbeit mit ausländischen Partnern genehmigt?

Antwort: Für die Genehmigung gibt es zwei Verfahren:

a) Automatische Genehmigung durch die RBI ist möglich bei Projekten, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

i) Pauschalvergütung nicht über 2 Millionen US\$ und Nutzungsgebühren von bis zu 5% bei Inlandsverkäufen und bis zu 8% bei Exporten. Das gilt für Projekte der technischen Zusammenarbeit mit Technologietransfer. Für die Zahlung von Nutzungsgebühren einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft an ihre ausländische Muttergesellschaft gibt es keine zeitliche Begrenzung.

ii) Gebühren von bis zu 2% bei Exporten und 1% bei Inlandsverkäufen für die Nutzung von Warenzeichen und Markennamen des ausländischen Partners ohne Technologietransfer.

b. Genehmigung durch die Regierung in allen anderen Fällen.

31. Können für ein Produkt sowohl Gebühren für Technologietransfer als auch Gebühren für die Nutzung von Warenzeichen und Markenzeichen gezahlt werden?

Antwort: Nein, beide Gebühren können nicht für ein und dasselbe Produkt gezahlt werden.

i) In Projekten mit Technologietransfer ist die Zahlung von Gebühren für Technologietransfer zu den vorgeschriebenen Sätzen im automatischen Verfahren möglich.

ii) In Projekten ohne Technologietransfer, in denen es nur um die Nutzung von Warenzeichen und Markennamen geht, ist die Zahlung von Gebühren für die Nutzung des Warenzeichens oder Markennamens zu den vorgeschriebenen Sätzen im automatischen Verfahren möglich.

32. Können ausländische Markennamen und Warenzeichen in Indien verwendet werden, und können die Nutzungsgebühren für Markennamen und Warenzeichen als einmalige Pauschale bezahlt werden?

Antwort: Ja, ausländische Markennamen und Warenzeichen können in Indien verwendet werden. Eine einmalige Pauschalvergütung ist allerdings nicht zulässig, die Gebühren müssen laufend zu den vorgeschriebenen Sätzen bezahlt werden.

33. Wie werden Änderungen in der Politik für ausländische Direktinvestitionen bekannt gemacht?

Antwort: Änderungen in der Politik für ausländische Direktinvestitionen werden in Form von Pressemitteilungen vom Department of Industrial Policy & Promotion (DIPP, Abteilung für Industriepolitik und -förderung) veröffentlicht. Kurz nach der Mitteilung an die Medien wird diese auch auf der Website des DIPP (<http://dipp.nic.in>) veröffentlicht.

34. Welche Vorhaben erfordern eine Industrielizenz, und wie wird sie erworben?

Antwort: Gemäß der neuen Industriepolitik sind alle Industriebetriebe von der Lizenzpflicht befreit mit Ausnahme der in Anlage I und II genannten und der für die mittelständische Wirtschaft vorbehaltenen Einheiten. Das Vorhaben sollte nicht in einem Umkreis von 25 Kilometern um eine Stadt mit mehr als einer Million Einwohnern (Anlage V) angesiedelt sein.

Die Regierung hat die Verfahren für den Erwerb einer Industrielizenz erheblich vereinfacht. Eine Industrielizenz wird durch die Regierung bewilligt.

Der Antrag sollte auf Formular IL-FC beim Secretariat for Industrial Assistance (SIA, Sekretariat für Industrieförderung) eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt in der Regel innerhalb von sechs bis acht Wochen.

35. Welches Verfahren ist in einem nicht mehr lizenzpflichtigen Sektor anzuwenden?

Antwort: Ein Industrieunternehmen, das von der Lizenzpflicht befreit ist, muss lediglich entsprechende Angaben im Industrial Entrepreneurs Memorandum (IEM, Formularsatz für

Industrieunternehmer) beim Secretariat for Industrial Assistance (SIA, Sekretariat für Industrieförderung) einreichen. Weitere Genehmigungen sind nicht erforderlich.

36. Wo sind Informationen über indische Normen für ein Produkt zu finden?

Antwort: Bitte besuchen Sie die Website des Bureau of Indian Standards (Behörde für indische Normen): <http://delhi.vsnl.net.in/bis.org>.

37. Wo finde ich Details zum Modernisierungsprogramm für die Gerberei?

Antwort: Einzelheiten zum Modernisierungsprogramm für die Gerberei sind unter dem Stichwort "Publications" auf der Website (<http://siadipp.nic.in>) veröffentlicht.

38. Wie nehme ich Kontakt zu den Verbindungspersonen des Department of Industrial Policy & Promotion (DIPP, Abteilung für Industriepolitik und –förderung) auf, die für die Überwachung der genehmigten Projekte in einem indischen Bundesstaat verantwortlich sind?

Antwort: Bitte besuchen Sie die Website des Department of Industrial Policy & Promotion (DIPP, Abteilung für Industriepolitik und –förderung) unter <http://dipp.nic.in> und klicken Sie FIIA an.